



Verfahren zur Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag

Die Abrechnung hauswirtschaftlicher Leistungen durch die Pflegekassen erfolgt nur mit Anbietern, die vom Land als „Angebot zur Entlastung im Alltag (AZUA)“ nach § 45 a SGB XI anerkannt worden sind. Zur Entscheidung über den Antrag werden folgende Unterlagen benötigt:

- Name, Anschrift und Rechtsform des Trägers - mit Sitz in Niedersachsen (**wer**)
- Angaben zur regionalen Verfügbarkeit des Angebots (**wo**, z.B. Region Hannover)
- Inhalt und Umfang der Leistungen (**was**, z.B. hauswirtschaftliche Unterstützung)
- Konzept, für ein auf Dauer ausgerichtetes Angebot, aus dem sich die Zielgruppe ergibt (**für wen**; körperlich/ geistig / psychisch behinderte und zudem pflegebedürftige Menschen; Mehrfachnennung möglich)
- Erklärung zu den eingesetzten Kräften, d.h.
 - a) ehrenamtliche Helferinnen und Helfer oder
 - b) gewerbliche Kräfte mit Arbeitsvertrag,
- Angaben zu der in Rechnung gestellten Vergütung je Stunde, ggf. Fahrtkosten (**wieviele**),
- Bei gewerblich tätigen Kräften Nachweis der Zahlung des gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlohns bzw. Tariflohns
- Nachweis, dass mindestens zwei Kräfte eingesetzt werden und somit eine bedarfsgerechte Urlaubs- und Krankheitsvertretung sichergestellt ist.
- Nachweis der persönlichen Eignung der eingesetzten Kräfte; Erklärung zum Vorliegen eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses und darüber, dass keine sonstigen Erkenntnisse über Zweifel an der Eignung vorliegen (z.B. Allergien, ansteckende Krankheiten, charakterliche Auffälligkeiten)
- Nachweis, dass eine fachliche Anleitung, Schulung, kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der eingesetzten Kräfte durch eine Fachkraft gewährleistet ist (z.B. Fachkräfte der Alten-, Gesundheits- und Kinder-Krankenpflege, der Ergotherapie, der Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik, Psychologie, Sozialarbeit sowie Sozialpädagogik, Diplompädagogik, Ärztinnen und Ärzte, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, **Fachkräfte der Hauswirtschaft** sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen (Kopie des Qualifikationsnachweises),
- Nachweis, dass die Betreuung durch Kräfte erfolgt, die über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügen oder eine auf das Angebot zugeschnittene Schulung zum Umgang mit den zu betreuenden Personen von mind. 30 Stunden absolviert haben und sich laufend fortbilden werden (Schulungs- und Fortbildungskonzept; z.B. über anerkannte Schulungsanbieter),
- Nachweis, dass der Träger zur Deckung von Schäden ausreichend versichert ist (Kopie des Versicherungsscheines),
- Bei Gruppenbetreuung: Bezeichnung der Räumlichkeiten, die für die Gruppenbetreuung zur Verfügung stehen und erforderlichenfalls auf ihre Geeignetheit geprüft werden können (Anschrift, Grundriss).



Zuständige Behörde für die Anerkennung ist das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1, 31134 Hildesheim

Tel: 0 51 21/3 04-0

Fax: 0 51 21/30 46 11

Als Ansprechpartner/Innen stehen Ihnen jederzeit

- Frau Veronika Heineke; mail: Veronika.Heineke@ls.niedersachsen.de ,
- Frau Beate Ahlers; mail: Beate.Ahlers@ls.niedersachsen.de ,
- Herr Frank Koch; mail: Frank.Koch@ls.niedersachsen.de und
- Frau Anja Neumann; mail: Anja.Neumann@ls.niedersachsen.de

für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.